



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz,
Postfach 41 07, 30041 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2, 30169 Hannover

An die
Landkreise und sonstigen Gebietskörperschaften
mit Verantwortung für Waldflächen in Natura 2000

– Untere Naturschutzbehörden –

(cc: LWK, NLF, Waldbesitzerverband)

Nur per E-Mail

Bearbeitet von
Dr. Frank Krüger
E-Mail-Adresse:
frank.krueger
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22005_12_01_09-09

Durchwahl (0511) 120-3677

Hannover 19.02.2018

Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten

Hier: Leitfaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den von einer Arbeitsgruppe unter Federführung von ML und MU sowie unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise, des NLWKN und der LWK erstellten Leitfaden zur Umsetzung des gemeinsamen Runderlasses zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten (vgl. VORIS 28100 vom 21.10.2015). Dieser Runderlass bleibt unverändert bestehen, eine Grundschutzverordnung für Niedersachsen ist nicht geplant.

Dieser Leitfaden ist Richtschnur für die unteren Naturschutzbehörden, die die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses in konkrete Schutzgebietsverordnungen umsetzen müssen. Darüber hinaus soll er den Waldbesitzenden und Forstleuten als Information dienen, damit diese eine klarere Vorstellung davon erhalten, wie die EU-rechtskonforme 1:1 - Umsetzung aussehen soll.

Dieser Leitfaden geht als spezielle Richtschnur der Musterschutzgebietsverordnung des NLWKN zum Thema Wald bei der Umsetzung der Natura 2000-Gebietskulisse vor.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die Regelungen des gemeinsamen Erlasses von MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Unterschutzstellungserlass) inklusive der in der Anlage festgeschriebenen Beschränkungen stellen den von der EU geforderten Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten Lebensräume und Arten in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Die konsequente Umsetzung dieser Regelungen des Unterschutzstellungserlasses gewährleistet die von der EU geforderte Sicherung der Natura 2000-Gebiete und eine möglichst einheitliche Umsetzung im Land

Die Sicherung soll auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden. Deshalb ist die unter Nummer 1.9 im Unterschutzstellungserlass enthaltene Öffnungsklausel, wonach Regelungen über die für die Waldlebensraumtypen im Abschnitt A in Verbindung mit Abschnitt B der Anlage enthaltenen Regelungen hinaus getroffen werden können, sowie der Nummern 1 letzte Satz und 1.8 nur im begründeten Ausnahmefall zum Schutz einzelner Arten oder Lebensraumtypen anzuwenden.

Im Unterschutzstellungserlass finden sich Regelungen, die sich ausschließlich auf Lebensraumtypen-Flächen und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einiger waldgebundener Tierarten (Spechte und Fledermäuse) beziehen. Andere Schutzgegenstände, für die es die naturschutzfachliche und -rechtliche Notwendigkeit der Festsetzung von Regelungstatbeständen gibt, sind über den Unterschutzstellungserlass nicht erfasst. Die sonstige Umsetzung des Naturschutzrechts bleibt unberührt.

In diesem Zusammenhang haben das Land Hinweise erreicht dass in einzelnen Entwürfen von Schutzgebietsverordnungen Regelungen vorgesehen sind, die über das für die EU-rechtliche hoheitliche Sicherung erforderliche Maß hinausgehen. Im Folgenden werden hierfür einige Beispiele mit diesbezüglichen Hinweisen aufgeführt:

- *Ausweitung der Beschränkungen auf Waldflächen, die keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen oder wo die vorkommenden Arten keine gemäß Standarddatenbogen wertbestimmenden Arten sind.*
 - ⇒ Dazu folgender Hinweis: Festlegungen mit Artenschutzzielen können in der Regel nur auf solchen Flächen getroffen werden, auf denen die betreffenden Arten vorhanden sind oder deren Besiedlung aus der unmittelbaren Nachbarschaft absehbar bevorsteht.

- *Festsetzungen von Regelungen für Waldflächen, die bisher keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen und zu **wertbestimmenden Waldlebensraumtypen entwickelt werden sollen** (Entwicklungszonen).*
 - ⇒ Dazu folgende Hinweise: Solche Entwicklungsmaßnahmen sind, wenn sie naturschutzfachlich zum Schutz einzelner Arten oder Lebensraumtypen erforderlich sind, in der Regel nicht ohne das Einverständnis des Flächeneigentümers umzusetzen.
- *Erhalt von Habitatbäumen über das im Unterschutzstellungserlass geforderte Maß hinaus. Während der Unterschutzstellungserlass je nach Erhaltungszustand mindestens drei oder sechs Habitatbäume je vollen Hektar fordert, werden **bis zu zehn Habitatbäume je Hektar** von der unteren Naturschutzbehörde gefordert.*
 - ⇒ Dazu folgende Hinweise: Eine höhere als die Mindestzahl kann beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn sie bereits mit einer Vorläuferverordnung festgesetzt und durch die Kreisgremien bestätigt war. Darüber hinaus kann die Erhaltung tatsächlicher Habitatbäume auch über die geforderte Mindestzahl hinaus nach Artenschutzrecht im Ausnahmefall gerechtfertigt sein. **Eine rein zahlenmäßige** Festsetzung ohne naturschutzfachlichen Hintergrund ist dagegen abzulehnen.
- *Erhalt von Totholz über das im Unterschutzstellungserlass geforderte Maß hinaus. Während der Unterschutzstellungserlass je nach Erhaltungszustand mindestens zwei oder drei Stück Totholz je vollen Hektar fordert, wird vereinzelt die **Belassung sämtlichen Totholzes** festgesetzt.*
 - ⇒ Dazu folgender Hinweis: Eine solche Maßgabe erscheint **unverhältnismäßig**, da auch frisch entstandenes Totholz durchaus noch einen kommerziellen Wert hat und sicher nicht das Ziel mehrerer Generationen Waldbewirtschaftung darstellt.
- *Beschränkung der Anpflanzungen **ausschließlich auf Arten der potenziell natürlichen Vegetation**, obwohl der Unterschutzstellungserlass beispielsweise im Hainsimsen-Buchenwald im Erhaltungszustand B die investive Einbringung von bis zu 10 % nicht lebensraumtypischer Arten zulässt.*

- ⇒ Dazu folgender Hinweis: In den Buchen-Lebensraumtypen, in denen der Unterschutzstellungserlass einen gewissen Anteil nicht-lebensraumtypischer Baumarten in der Beteiligung zulässt, ist eine solche Untersagung in der Regel nicht angemessen.
- *Die Holzentnahme in der **gesamten Waldfläche** ist in der Zeit vom **1. März bis 31. August** unter den Zustimmungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, obwohl der Unterschutzstellungserlass dies nur für Altholzbestände auf Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten vorsieht.*
 - ⇒ Dazu folgender Hinweis: Solche Festlegungen sind vom Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt. Die sonstige Umsetzung des Naturschutzrechts bleibt unberührt
- *Beschränkung der Feinerschließung im gesamten Wald grundsätzlich auf einen Mindestabstand von 40 m, obwohl der Unterschutzstellungserlass diesen nur auf Waldflächen mit befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen vorsieht*
 - ⇒ Dazu folgender Hinweis: Die Beschränkung gilt nur für wertbestimmende Waldlebensraumtypen. Auf nicht befahrungsempfindlichen Standorten sowie in Jungbeständen ist eine Feinerschließung bis zu einem Mindestabstand von 20 m freigestellt.
- *Untersagung der Altholznutzung.*
 - ⇒ Dazu folgende Hinweise: Der Unterschutzstellungserlass sieht auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen vor, einen Mindestanteil an Althölzern zu erhalten oder zu entwickeln. Dieser Anteil an Altholzbeständen darf durchaus weiter genutzt werden. Teilweise wird von der unteren Naturschutzbehörde die **Nutzung in diesen Altholzanteilen jedoch untersagt**. Das ist aber nur in den Fällen statthaft, in denen der verbleibende Altholzrest nur noch auf 20% der Fläche des LRT vorhanden ist und bei weiterer Nutzung einen Bestockungs-/Überschirmungsgrad von 0,3 unterschreiten würde. Damit würde der Bestandscharakter verloren gehen.

Der Landesregierung ist es ein großes Anliegen, dass der Prozess der hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete so zügig wie möglich, jedenfalls aber bis Ende 2018 abgeschlossen werden kann. In diesem Prozess ist es aus der Sicht der Landesregierung

nicht zielführend, wenn von einzelnen verordnungsgebenden Behörden in einer der geschilderten Formen oder auf andere Weise deutlich über das Ziel hinausgegangen und so bei den betroffenen Flächeneignern zusätzlicher Widerstand provoziert wird.

Die Landesregierung beabsichtigt, zukünftig den Erschwernisausgleich Wald nicht nur in Naturschutzgebieten, sondern auch in Landschaftsschutzgebieten zur Anwendung zu bringen.

Soll über die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus aus nachvollziehbaren fachlichen Erwägungen in die Eigentümerrechte in einem Maß eingegriffen werden, dass sich daraus Entschädigungsansprüche ergeben können, ist nach Auffassung der Landesregierung vor dem Beschluss über eine Verordnung mit den Eigentümern nach Möglichkeit eine Einigung anzustreben.

In Ergänzung zur hoheitlichen Sicherung können weitere Maßnahmen zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele mit den Flächeneigentümern vereinbart werden, dafür bieten sich die verschiedenen Instrumente des Vertragsnaturschutzes an.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Frank Doods

Staatssekretär MU



Rainer Beckedorf

Staatssekretär ML